



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 58/2022
vom 21. April 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7618
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1004/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, J. Moerman, Y. Kherbache und E. Bribosia, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 15. Juli 2021, dessen Ausfertigung am 23. Juli 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Inwiefern verstößt Artikel 1004/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 22*bis* der Verfassung, indem

- das gemeinrechtliche Recht des Minderjährigen auf Anhörung gemäß Artikel 1004/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches nicht in allen Verfahren, die den Minderjährigen betreffen, Anwendung findet, obwohl das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Verfassung dies erfordern, und

- dieser Anwendungsbereich demzufolge zu restriktiv ist und weder mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, noch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ebenfalls nicht mit Artikel 22*bis* der Verfassung in Übereinstimmung steht, wenn der Appellationshof urteilen würde, dass die Kinder [Do.B.] und

[Da.B.] kein Interesse daran haben, angehört zu werden, was die Regelung der Unterbringung von [D.N.] betrifft, weil diese nur ihre Halbschwester ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1004/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jeder Minderjährige hat das Recht, in Angelegenheiten bezüglich der Ausübung der elterlichen Autorität, der Unterbringung sowie des Rechts auf persönlichen Umgang, die ihn betreffen, von einem Richter angehört zu werden. Er hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern ».

B.2. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache und der Begründung der Vorlageentscheidung soll sich der Gerichtshof dazu äußern, ob diese Bestimmung mit Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung, Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar ist, weil sie nicht in allen Verfahren Anwendung finde, die den Minderjährigen betreffen, und weil ein Minderjähriger kein Recht auf Anhörung im Rahmen einer Streitigkeit zwischen den Eltern einer Halbschwester oder eines Halbbruders dieses Minderjährigen über die für diese Halbschwester oder diesen Halbbruder geltende Unterbringungsregelung habe.

B.3.1. Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen ».

B.3.2. Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu

äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden ».

B.4. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig sei, insoweit der Gerichtshof gebeten werde, die fragliche Bestimmung unmittelbar anhand von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu prüfen.

B.5.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.5.2. Somit ist der Gerichtshof nicht befugt, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand der in B.3.2 erwähnten Vertragsbestimmung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine Tragweite hat, die derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen gleicht, zu deren Prüfung der Gerichtshof befugt ist und deren Verletzung angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien jedoch ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof bei der Prüfung anhand der in B.3.1 erwähnten Verfassungsbestimmung völkerrechtliche Bestimmungen berücksichtigt, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.5.3. Sofern Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Kindern das Recht einräumt, ihre eigene Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, hat er eine Tragweite, die der von Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung entspricht, in Bezug auf den die Prüfung in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt. Der Gerichtshof berücksichtigt daher diese in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Vertragsbestimmung.

B.5.4. Obwohl der Gerichtshof bei der Prüfung gesetzeskräftiger Normen anhand der Verfassungsbestimmungen, in Bezug auf die die Prüfung in seine Zuständigkeit fällt, die relevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt, ist er nicht befugt, gesetzeskräftige Normen auf allgemeine Weise auf ihre Vereinbarkeit mit Rechtsprechung zu prüfen. Sofern der Gerichtshof vorliegend ersucht wird, die in Rede stehende Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu prüfen, ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig.

B.6. Der Ministerrat führt ebenso an, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, sofern der Gerichtshof ersucht werde, zu prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit den in dieser Frage erwähnten Referenznormen vereinbar sei, weil diese Bestimmung vor dem Hintergrund des Umstands, dass ihr Anwendungsbereich auf Verfahren bezüglich « der Ausübung der elterlichen Autorität, der Unterbringung sowie des Rechts auf persönlichen Umgang » beschränkt sei, nicht in allen Verfahren Anwendung finde, die den Minderjährigen betreffen. Er macht dabei geltend, dass die Beantwortung dieses Aspekts der Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache offensichtlich nicht sachdienlich sei.

B.7.1. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.7.2. Dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache und der Begründung der Vorlageentscheidung lässt sich entnehmen, dass sich die Beanstandung bezüglich der Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung in dieser Rechtssache auf die Frage bezieht, ob im Rahmen einer Streitigkeit über eine für einen Minderjährigen festzulegende Unterbringungsregelung das Recht auf Anhörung nur dem

Minderjährigen zusteht, für den die Festlegung der Unterbringungsregelung erfolgen muss, oder auch seinen minderjährigen Halbschwestern, bei denen dieser Minderjährige entsprechend einer vorläufigen Unterbringungsregelung hauptsächlich untergebracht ist.

Da sich die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache auf eine für einen Minderjährigen geltende Unterbringungsregelung bezieht, ist es, wie der Ministerrat vorbringt, für die Lösung der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache offensichtlich nicht sachdienlich, zu prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Referenznormen vereinbar ist, weil das in dieser Bestimmung erwähnte Recht auf Anhörung nur für Angelegenheiten bezüglich der Ausübung der elterlichen Autorität, der Unterbringung sowie des Rechts auf persönlichen Umgang gilt.

B.7.3. Der Gerichtshof prüft die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Referenznormen folglich ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, dass ein Minderjähriger kein Recht auf Anhörung im Rahmen einer Streitigkeit zwischen den Eltern einer Halbschwester oder eines Halbbruders dieses Minderjährigen über die für diese Halbschwester oder diesen Halbbruder geltende Unterbringungsregelung hat.

B.8. Nach der in Rede stehenden Bestimmung hat jeder Minderjährige das Recht, in Angelegenheiten bezüglich der Ausübung der elterlichen Autorität, der Unterbringung sowie des Rechts auf persönlichen Umgang, die ihn betreffen, von einem Richter angehört zu werden. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt diese Bestimmung so aus, dass das Recht auf Anhörung in einem Gerichtsverfahren nur für den Minderjährigen gilt, auf den sich dieses Verfahren bezieht. Diese Auslegung führte dazu, dass, wenn sich das Gerichtsverfahren auf eine für einen Minderjährigen geltende Unterbringungsregelung bezieht, ausschließlich dieser Minderjähriger, und mithin nicht seine minderjährigen Halbgeschwister, das Recht auf Anhörung hat.

B.9. Nach Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung hat jedes Kind das Recht, sich in « allen Angelegenheiten, die es betreffen » zu äußern. Nach Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung « in allen das Kind berührenden Angelegenheiten » frei zu äußern. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung wird dem Kind

Gelegenheit gegeben, in « allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren » gehört zu werden.

B.10. Nach Artikel 375*bis* des früheren Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 « zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf die persönlichen Bindungen zwischen Geschwistern » (nachstehend: Gesetz vom 20. Mai 2021) haben « alle Geschwister » in jedem Alter das Recht, persönliche Kontakte untereinander zu pflegen, und wird in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Ausübung dieses Rechtes im Interesse des Kindes vom Familiengericht auf Antrag der Parteien oder des Prokurators des Königs entschieden. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Mai 2021 ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Wort « alle » unzweideutig zum Ausdruck bringen wollte, dass das Recht auch unter anderem Halbgeschwistern zusteht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-0780/009, S. 4, und DOC 55-0780/10, S. 8)

Nach Artikel 387*septiesdecies* des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2021, haben minderjährige Geschwister das Recht, nicht getrennt zu werden. Dieses Recht muss im Interesse jedes Kindes beurteilt werden. Wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist, dass dieses Recht nicht ausgeübt wird, bemühen sich die Eltern, die Pflegeeltern, das Gericht und die dafür zuständige Behörde um die Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte zwischen diesem Kind und jedem seiner Geschwister, es sei denn, dass dies ebenfalls nicht im Interesse des Kindes ist. Nach Artikel 387*sexiesdecies* des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2021, werden Kinder, die zusammen in einer selben Familie aufgewachsen sind und eine besondere affektive Bindung untereinander aufgebaut haben, unter anderem im Rahmen der Anwendung von Artikel 387*septiesdecies*, Geschwistern gleichgestellt.

B.11.1. Wenn ein Richter über eine für einen Minderjährigen geltende Unterbringungsregelung zu entscheiden hat, kann seine Entscheidung die durch die Artikel 375*bis* und 387*septiesdecies* des früheren Zivilgesetzbuches gewährleisteten Rechte der Halbgeschwister dieses Minderjährigen unmittelbar berühren. Bei der Beurteilung der Frage, welche Unterbringungsregelung die geeignetste ist, muss der Richter diese Rechte folglich mitberücksichtigen.

B.11.2. Daraus ergibt sich, dass der Richter unter solchen Umständen in einer Angelegenheit entscheidet, die nicht nur gemäß Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung den betroffenen Minderjährigen betrifft, sondern auch seine minderjährigen Halbgeschwister.

B.12. In der Auslegung, dass das Recht auf Anhörung in einem Gerichtsverfahren über die Festlegung einer für einen Minderjährigen geltenden Unterbringungsregelung den minderjährigen Halbgeschwistern dieses Minderjährigen nicht zusteht, ist die in Rede stehende Bestimmung nicht mit Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vereinbar.

B.13.1. Die in Rede stehende Bestimmung kann allerdings auch auf eine andere Weise ausgelegt werden. Nach dieser Bestimmung hat jeder Minderjährige das Recht auf Anhörung in « Angelegenheiten [...], die ihn betreffen » und die sich beziehen auf unter anderem « die Unterbringung sowie das Recht auf persönlichen Umgang ». Da eine gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung eines Minderjährigen die durch die Artikel 375*bis* und 387*septiesdecies* des früheren Zivilgesetzbuches gewährleisteten Rechte der minderjährigen Halbgeschwister dieses Minderjährigen berühren kann, kann eine solche Entscheidung als eine Entscheidung angesehen werden, die in einer Angelegenheit ergangen ist, die diese Halbgeschwister betrifft. In dieser Auslegung steht das Recht auf Anhörung in einem Gerichtsverfahren über die Festlegung einer für einen Minderjährigen geltenden Unterbringungsregelung nicht nur diesem Minderjährigen, sondern auch seinen minderjährigen Halbgeschwistern zu.

B.13.2. In der Auslegung, dass das Recht auf Anhörung in einem Gerichtsverfahren über die Festlegung einer für einen Minderjährigen geltenden Unterbringungsregelung nicht nur dem betroffenen Minderjährigen, sondern auch seinen minderjährigen Halbgeschwistern zusteht, ist die in Frage stehende Bestimmung mit Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 1004/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, dahin ausgelegt, dass das Recht auf Anhörung in einem Gerichtsverfahren über die Festlegung einer für einen Minderjährigen geltenden Unterbringungsregelung den minderjährigen Halbgeschwistern dieses Minderjährigen nicht zusteht.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, dahin ausgelegt, dass das Recht auf Anhörung in einem Gerichtsverfahren über die Festlegung einer für einen Minderjährigen geltenden Unterbringungsregelung ebenfalls den minderjährigen Halbgeschwistern dieses Minderjährigen zusteht.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. April 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen